



2. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 14.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin vom 22.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30.12.2008, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 05.08.2009, beschlossen:

Art. 1 Änderungstexte

1. § 1 Name, Sitz, Rechtsform wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Die Jugendkunstschule ist vorläufig anerkannte Kunstschule im Land Brandenburg.“

2. § 3 Gemeinnützigkeit erhält folgende Fassung:

„Die Jugendkunstschule ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Jugendkunstschule (Haushaltsmittel der Stadt, Landeszuweisungen, Förderbeiträge von Verbänden und Vereinen, private Zuweisungen u.a.) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendkunstschule.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendkunstschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Jugendkunstschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jugendkunstschule an die Fontanestadt Neuruppin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 53 AO zu verwenden hat.

Die Fontanestadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendkunstschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Art. 2 Inkrafttreten

1. Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.1.2014 in Kraft.

2. Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 31.12.2008 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2015

Golde
Bürgermeister